



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Christopher Colditz

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 15. APR. 2021

— **Entzug waffenrechtlicher Erlaubnis**  
AF1323/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über lediglich vermutete oder erwartete Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner inhaltlichen Verbindung stehen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Wie viele

- a) Antragsteller und
- b) Inhaber

jeweils welcher waffenrechtlichen Erlaubnis wurden seit dem 01.01.2016 in der Landeshauptstadt Dresden wegen eines Bezuges zu jeweils welcher in Verfassungsschutzberichten erwähnten oder verbotenen Parteien/Vereinen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 WaffG) mit jeweils welchen Folgen

**(Ablehnung der Erlaubnis, Waffenschein-, Waffenbesitzkartenentzug o. a.) bekannt? Bitte zwischen Parteien / Vereinen und Benennung dieser - wenn bekannt - sowie politisch »rechts« und »links« oder unter »Ausländerextremismus« fallend differenzieren.“**

Seit dem Jahr 2016 wurden waffenrechtliche Erlaubnisse im nachfolgenden Umfang aufgrund von Zugehörigkeiten zu verfassungsfeindlichen Parteien oder Vereinen abgelehnt bzw. entzogen:

Art der Erlaubnis	Anzahl	davon Versagung/ Entzug	Partei/Verein	politische Einordnung
Inhaber Kleiner Waffenschein	3	1x Versagung 2x Entzug	3x NPD/JN	„rechts“
Inhaber Waffenbesitzkarte	2	2x Entzug	2x Mitgliedschaft NPD	„rechts“

Es wurden ausschließlich Kleine Waffenscheine und Waffenbesitzkarten entzogen. Inhaber von „großen“ Waffenscheinen wurden unter diesem Gesichtspunkt bisher nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert